

Beitragsordnung

gemäß § 5 der Satzung
und Vorstandsbeschluss zum **01.01.2009**



Wickenpfädchen 11, 51427 Berg. Gladbach
Tel.: 02204/60349 * Fax: 02204/962699

1. Beitragshöhe

vierteljährlich

a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	31,50 Euro
b) Auszubildende, Studenten spätestens bis zum 27. Lebensjahr	31,50 Euro
c) Mitglieder über 18 Jahre	45,00 Euro
d) Mitglieder ab vollendetem 65. Lebensjahr	31,50 Euro
e) Inaktive Mitglieder	15,00 Euro
f) Familienbeitrag (wird erhoben für mindestens 3 Personen einer Familie)	90,00 Euro

2. Aufnahmebeitrag

einmalig

Der Aufnahmebeitrag beträgt:	für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	15,00 Euro
	für Erwachsene	30,00 Euro

Die Aufnahmegebühr wird per Einmalbetrag vom Konto abgebucht.

Der **Aufnahmebeitrag** und der **laufende Beitrag** sind **Bringschulden**. Die Beitragszahlung erfolgt mindestens vierteljährlich im Voraus über ein Geldinstitut durch Einzugsermächtigung per Lastschrift. **Beitragsrechnungen** werden grundsätzlich nicht erstellt.

3. Zusatzbeiträge vierteljährlich

Kampfsport	4,80 Euro	Fechten	9,00 Euro	Kunstturnen	36,00/63,00 Euro
Volleyball	7,50 Euro	Koronar	10,00 Euro	Kreativer Tanz	9,00 Euro
Handball	9,00 Euro	Tischtennis	12,00 Euro	Cheerleader	12,00 Euro
Badminton	12,00 Euro (Leistungsgruppe 15,00 – 75,00 Euro)	Showtanz	45,00 Euro		
Schwimmen	9,00 Euro (nur Wettkampfschwimmer)	Unihockey/Floorball	9,00 Euro		

4. Werdende Mütter sind 9 Monate beitragsfrei.

5. Beitragsänderungen wegen Erreichen der Altersvorgabe werden **ausschließlich quartalsweise** schriftlich durch die Geschäftsstelle vorgenommen.

6. Arbeitslose und bedürftige Mitglieder können auf Antrag und nach Entscheidung des Vorstandes teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreit werden.

7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8. Bei **Beitragsrückstand** wird **nach einem Monat eine Mahnung** versandt. **Bleibt die Zahlung aus**, erfolgt nach **einem weiteren Monat eine zweite Mahnung**; Es werden Mahngebühren erhoben. In dieser Mahnung wird darauf hingewiesen, dass **nach Ablauf von 2 Wochen der Rechtsweg** bestritten wird. Nach § 6 d) der Satzung kann das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum Ausschluss bleibt die Beitragspflicht jedoch bestehen.

10. Die **Beendigung der Mitgliedschaft** kann nur schriftlich, **6 Wochen vor Quartalsende** an die Geschäftsstelle erfolgen.

Der Vorstand